



VERTRAGSBEDINGUNGEN SOLIT WERTELAGER SCHWEIZ

Stand: 25.01.2024

Präambel

Das SOLIT Wertelager ist ein Angebot der SOLIT Management GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 10, 65205 Wiesbaden (nachfolgend auch «**SOLIT Deutschland**»), bzw. soweit es die Lagerung in der Schweiz betrifft, der SOLIT Management Suisse GmbH, Hauptstrasse 15, 8274 Tägerwilen (nachfolgend auch «**SOLIT**» oder «**Anbieterin**» genannt). Mit dem SOLIT Wertelager wird den Kunden die Möglichkeit geboten, online von der SOLIT Management GmbH in Deutschland erworbenes Gold, Silber, Platin und Palladium (in ganzen Stücken als Barren und/oder Münzen) sowie Diamanten (nachfolgend gemeinsam auch «**Edelmetalle**» genannt) in gesicherten Tresorräumen an ausgewählten internationalen Standorten verwahren zu lassen. Daneben hat der Kunde im Rahmen des SOLIT Wertelagers die Möglichkeit, in seinem Eigentum befindliche Edelmetalle in Deutschland, in der Schweiz oder in Liechtenstein sicher verwahren zu lassen. Zu diesem Zweck werden durch die SOLIT Management GmbH bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen jeweils hochsichere Lagerstätten angemietet.

Das SOLIT Wertelager ermöglicht die sichere Edelmetalllagerung in Deutschland, in der Schweiz, in Liechtenstein und in Kanada. Der Kunde kann den Lagerort frei wählen. Die durch das SOLIT Wertelager eingelagerten Edelmetalle werden dem Kunden als sogenannte segregierte Lagerung bzw. «Allocated Storage» stets individuell zugewiesen und getrennt von den Edelmetallen anderer Kunden geführt. Der vorliegende Vertrag regelt die Edelmetalllagerung in der Schweiz und wird zwischen der SOLIT Management Suisse GmbH, Hauptstrasse 15, 8274 Tägerwilen, und dem Kunden abgeschlossen.

§ 1 Vorbemerkung und Geltung der Vertragsbedingungen, Form

- 1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der SOLIT für das SOLIT Wertelager mit Verbrauchern und Unternehmern (nachfolgend auch «**Kunden**» genannt) bei einer Einlagerung in der Schweiz.
- 2) Die Vertragsbedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von den Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Anbieterin nicht an. Dies gilt auch dann, wenn die Anbieterin deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften (Art. 472 ff. OR).
- 3) Die Anbieterin bietet die Lagerung von Edelmetallen in hochsicheren Tresorräumen für Kunden an. Die Anbieterin erbringt im Zusammenhang mit dem SOLIT Wertelager Schweiz keine Finanzdienstleistungen, insbesondere keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung und auch keinen Kauf und Verkauf bzw. Handel mit Edelmetallen.
- 4) Diese Vertragsbedingungen regeln die Einzelheiten des Vertrages über das SOLIT Wertelager Schweiz (nachfolgend «**Verwahrvertrag**» genannt) und **enthalten darüber hinaus gesetzlich erforderliche Kunden- bzw. Verbraucherinformationen**. Im Downloadbereich auf der Website der SOLIT Deutschland (shop.solit-kapital.de) sind diese Vertragsbedingungen jederzeit über Links abrufbar und können auf dem digitalen Zugriffsgerät (z.B. Computer, Tablet oder Handy) gespeichert und/oder ausgedruckt werden. Diese Vertragsbedingungen werden den Kunden unmittelbar vor Abgabe des verbindlichen Antrags auf Abschluss des Verwahrvertrages zur Verfügung gestellt sowie erneut mit bzw. innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss und vor Beginn der Ausführung der Dienstleistung (im Auftrag der SOLIT) durch die SOLIT Deutschland auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail, als PDF oder als Papierausdruck) zugesandt bzw. ausgehändigt und von der SOLIT Deutschland gespeichert.
- 5) Sämtliche Verfügungen und sonstige rechtserhebliche Erklärungen in Bezug auf diesen Vertrag bzw. den Edelmetallbestand (z.B. Kündigung, Entnahme, Auszahlung oder Auslieferung) sind vom Kunden in Schriftform oder in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) zu erklären.
- 6) Sofern der Kunde SOLIT bei Abschluss oder Durchführung des Verwahrvertrages eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich hierdurch mit einer elektronischen Kommunikation durch SOLIT Deutschland und/oder durch SOLIT Deutschland beauftragte Dritte (z.B. Übersendung von Rechnungen per E-Mail oder als PDF) einverstanden. Auf ausdrücklichen Wunsch sichert die SOLIT Deutschland dem Kunden gleichwohl die Übersendung der Mitteilung per Post zu.



§ 2 Vertragsschluss

- 1) Der Verwahrvertrag wird online (d.h. im Fernabsatz) oder bei einem Vertriebspartner vor Ort jeweils digital im Online-Shop der SOLIT Deutschland (shop.solit-kapital.de) abgeschlossen. Sofern der Kunde die im vorgenannten Online-Shop erworbenen Edelmetalle anschliessend bei der Anbieterin in Verwahrung geben möchte, erfolgt der Abschluss des Verwahrvertrages unmittelbar im Anschluss an den Kaufvertrag über die Edelmetalle. Voraussetzung für die Abgabe eines Antrags auf Abschluss des Verwahrvertrages ist die vorherige Registrierung des Kunden im Online-Shop der SOLIT Deutschland unter zutreffender Angabe seiner vollständigen Daten. Sobald ein Kunde ordnungsgemäss für das SOLIT Wertelager registriert ist, werden künftige Einlagerungen automatisch dem bereits bestehenden Kundenkonto zugeordnet und unterfallen diesem Verwahrvertrag.
- 2) Kunden geben mittels des Antrages im Online-Shop der SOLIT Deutschland ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Verwahrvertrages mit der Anbieterin ab. Die SOLIT Deutschland wird für die Anbieterin gegenüber den antragenden Kunden den Zugang des Antrags unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen. Erst wenn die SOLIT Deutschland für die Anbieterin das Angebot eines Kunden innerhalb der gesetzlichen Annahmefrist annimmt, kommt der Verwahrvertrag zustande, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung beim Kunden bedarf. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung (vgl. Art. 6 OR). Die SOLIT Deutschland wird für die Anbieterin den Kunden über die Annahme und das Wirksamwerden des Verwahrvertrages in Schriftform oder in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) unterrichten. Die Anbieterin bzw. die für sie handelnde SOLIT Deutschland bzw. Beauftragte sind jeweils berechtigt, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3) Der Abschluss von Verwahrverträgen für Minderjährige ist möglich. In diesem Fall ist der Antrag auf Eröffnung eines SOLIT Wertelagers durch alle gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der oder die gesetzliche(n) Vertreter ist/sind zu identifizieren. Eine ggf. alleinige Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen. Ebenfalls ist dem Antrag auf Vertragsschluss eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses des Minderjährigen beizufügen. Der Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) ist der Anbieterin innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 3 Gegenstand des Vertrages

- 1) Vertragsgegenstand ist die entgeltliche Verwahrung von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin, Palladium und/oder Diamanten) in ganzen Stücken (Barren und/oder Münzen) in gesicherten Räumen. Im Rahmen des SOLIT Wertelagers hat der Kunde ein Wahlrecht zwischen mehreren Lagerorten. Diese Vertragsbedingungen gelten nur bei einer Verwahrung der Edelmetalle in folgendem Lagerort in der Schweiz: Zürcher Freilager AG, Embraport 3, 8424 Embrach, Schweiz.
- 2) Neben dem Kauf über den Online-Shop der SOLIT Deutschland können auch bereits im Eigentum des Kunden befindliche Edelmetalle durch die Anbieterin oder einem von ihr beauftragten Dritten abgeholt und entgeltlich verwahrt werden. Wünscht der Kunde die Verwahrung seiner Edelmetalle, hat er diese im Online-Shop der SOLIT Deutschland eindeutig zu benennen (Produktart, Hersteller, Feinheitsgrad, Gewicht). Bei Diamanten ist ein Graduierungszertifikat von GIA, HRD oder vergleichbares beizulegen. Darüber hinaus müssen die Diamanten eine eingravierte Zertifizierungsnummer aufweisen. Der Kunde bestätigt, dass er allein Eigentümer dieser Edelmetalle ist und erbringt einen entsprechenden Nachweis gegenüber der Anbieterin (etwa durch Kaufbeleg). Die Abholung der Edelmetalle erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Kosten der Abholung sind abrufbar unter shop.solit-kapital.de/versandkosten.
- 3) Der Wert der eingelieferten Edelmetalle muss zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mindestens EUR 5.000 entsprechen (in Worten: Euro fünftausend). Massgeblich für die Bestimmung des Wertes der eingelieferten Edelmetalle ist bei Gold, Silber, Platin und Palladium jeweils der stichtagsbezogene Gegenwert, berechnet auf Basis der Fixingpreise der Londoner Börse («LBMA Gold Price», «LBMA Silver Price», «LBMA Platinum Price» bzw. «LBMA Palladium Price») zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und bei Diamanten der erste Rapaport Diamond Report des jeweiligen Kalenderjahres zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Hierbei wird als Referenz der Preis eines Brillanten mit den Merkmalen 1 Karat Gewicht, IF (lupenrein), Farbeinstufung D berücksichtigt.
- 4) Die Anbieterin trägt dafür Sorge, dass die eingelagerten Edelmetalle zu jeder Zeit zum aktuellen Wiederbeschaffungswert gegen Einbruch, Diebstahl, Raub, Feuer und Unterschlagung durch Mitarbeiter versichert sind.



- 5) Die Anbieterin lagert die Edelmetalle so, dass jederzeit feststellbar ist, welche Barren, Münzen bzw. welche Diamanten im Eigentum des Kunden stehen. Die Anbieterin trägt dafür Sorge, dass die Edelmetalle eines jeden Kunden diesem stets individuell zugewiesen und getrennt von den Edelmetallen anderer Kunden geführt werden (sog. «segregierte Lagerung» bzw. «Allocated Storage»).
- 6) Die Anbieterin ist berechtigt, die Verwahrung der Edelmetalle nicht selbst durchzuführen, sondern sich hierzu eines (oder allenfalls mehrerer) auf die Lagerung und Verwahrung von Edelmetallen spezialisierten Unternehmens zu bedienen, welches über hierfür geeignete Räumlichkeiten einschliesslich notwendiger technischer und personeller Sicherheitseinrichtungen verfügt. Mit Abschluss dieses Vertrages gestattet der Kunde die hiermit verbundenen Einlagerung bei einem Dritten.

§ 4 Dauer des Vertrages, Kündigung

- 1) Der Verwahrvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern die Parteien nicht gemäss Abs. 5 ausdrücklich eine bestimmte Laufzeit des Vertrages bestimmen.
- 2) Jeder Kunde kann diesen Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Werktagen kündigen. Die Kündigung hat in Schriftform oder in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber der Anbieterin zu erfolgen. Das Recht des Kunden zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3) Im Falle der Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei gilt § 8 entsprechend.
- 4) Eine Kündigung des Verwahrvertrages durch die Anbieterin kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Kunde falsche Angaben im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss macht,
 - b) der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG), verstösst,
 - c) der Kunde die Anbieterin vorsätzlich schädigt oder versucht zu schädigen,
 - d) der Kunde einer Änderung der Vertragsbedingungen nach § 15 nicht zustimmt und der Anbieterin eine Fortsetzung des Vertrages ohne eine Änderung der Vertragsbedingungen nicht zumutbar ist, oder
 - e) der Kunde mit der Gebührenzahlung gem. § 9 über einen Zeitraum von drei Monaten im Verzug ist.
- 5) Alternativ zur laufzeitunabhängigen Lagerung der Edelmetalle besteht auch die Möglichkeit der Festlegung einer zwischen den Parteien vereinbarten Vertragslaufzeit ab Vertragsabschluss. Der Kunde hat auch in diesem Fall jederzeit das Recht, seine Edelmetalle zu entnehmen. Ein Erstattungsanspruch auf die pauschale Gebühr steht ihm im Falle der vorzeitigen Entnahme von Edelmetallen während der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht zu. Sofern der Kunde über die Dauer der vereinbarten festen Vertragslaufzeit hinaus die Lagerung seiner Edelmetalle weiterhin wünscht, d.h. der Kunde den Verwahrvertrag nicht vor Ende der Vertragslaufzeit gemäss § 4 Abs. 2 kündigt, verlängert sich dieser automatisch jeweils um die bei Vertragsschluss zwischen den Parteien vereinbarte Vertragslaufzeit. Die für den Verlängerungszeitraum zu entrichtenden Gebühren werden durch die Anbieterin auf Basis des Gegenwertes der eingelagerten Edelmetalle gem. § 9 Abs. 1 am Tag der Rechnungsstellung berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 5 Eingangsbestätigung

Nach erfolgter Einlagerung der Edelmetalle am gewünschten Lagerort und vollständiger Bezahlung durch den Kunden erhält der Kunde eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Die Eingangsbestätigung enthält die genaue Bezeichnung und Spezifikation der durch den Kunden eingelagerten Edelmetalle.



§ 6 Bestandsaufnahme, Bestandsaufstellung

Der Kunde erhält halbjährlich eine von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen erstellte Bestandsaufnahme seiner physisch eingelagerten Edelmetalle, inklusive genauer Spezifikation (z.B. Barrennummern bzw. Feinheitsgrad, Produktbezeichnung und Feingewicht bei Münzen). Im persönlichen Kundenaccount des Online-Shops der SOLIT Deutschland kann der Edelmetallbestand und dessen ungefährender Marktwert vom Kunden jederzeit online eingesehen werden.

§ 7 Erweitertes Pfandrecht

Die Anbieterin und der Kunde sind sich darüber einig, dass die Anbieterin ein Pfandrecht an sämtlichen Edelmetallen erwirbt, an denen die Anbieterin aufgrund der Geschäftsbeziehung Besitz erlangt hat oder künftig noch erlangen wird. Als Besitz in diesem Sinne gilt auch der mittelbare Besitz im Falle der Einlagerung durch einen Dritten. Die Anbieterin hat das Recht, sich wegen aller Ansprüche aus dem Vertrag aus den verwahrten Edelmetallen zu befriedigen.

§ 8 Entnahme, Auslieferung, Auszahlung

- 1) Der Kunde kann von der Anbieterin jederzeit die Herausgabe seiner Edelmetallbestände ganz oder teilweise verlangen. In diesem Fall kann der Kunde wählen, ob er seine Edelmetallbestände selbst abholen (Entnahme) bzw. sich diese kostenpflichtig und vorbehaltlich des Abs. 2 liefern lassen möchte (Auslieferung). Stattdessen kann sich der Kunde dazu entschliessen, dass seine Edelmetallbestände ganz oder teilweise durch die SOLIT Deutschland verkauft werden sollen (Auszahlung; vgl. § 8 Abs. 5). Die Ausübung eines der vorstehenden Rechte hat in Schriftform oder in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) zu erfolgen, vgl. § 1 Abs. 6. Die Anbieterin kann die Entnahme oder Auslieferung verweigern, solange und soweit ihr wegen offener Forderungen aus diesem Vertrag ein Pfandrecht nach § 7 oder kraft Gesetzes (z.B. Art. 485 Abs. 1 OR und 895 Abs. 1 ZGB) zusteht oder sich der Kunde nicht als Verfügungsbefugter legitimieren kann.
- 2) Die physische Auslieferung von Edelmetallen ist nur in die im beigefügten Preisverzeichnis genannten Länder möglich. Die Lieferung an den Wohnort des Kunden kann auf Wunsch des Kunden vorbehaltlich Satz 1 vereinbart werden und erfolgt auf Kosten des Kunden. Falls der Kunde die Lieferung an seinen Wohnort wünscht, ist die Anbieterin berechtigt, dem Kunden anstelle der eingelieferten Edelmetalle handelsübliche Edelmetalle von gleicher Menge, Art und Güte zu liefern bzw. durch die SOLIT Deutschland liefern zu lassen. Die Kosten der Lieferung sind abrufbar unter shop.solit-kapital.de/versandkosten. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nur ausreichend versichert. Über die Kosten der Lieferung hinaus etwaig anfallende Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, Reise-, Verpackungs- und Versicherungskosten aufgrund der physischen Auslieferung hat der Kunde zu tragen.
- 3) Die Selbstabholung an den Lagerstätten der Edelmetalle ist für den Kunden grundsätzlich kostenfrei. Etwaig anfallende Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, Reise-, Verpackungs- und Versicherungskosten aufgrund der Selbstabholung der Edelmetalle hat der Kunde zu tragen.
- 4) Im Falle der physischen Auslieferung oder der Selbstabholung obliegt es dem Kunden, unmittelbar nach Erhalt der Edelmetalle diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Anbieterin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen, in Schriftform oder in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) anzuzeigen. Werden im Falle der Selbstabholung die Edelmetalle nicht abgeholt, stehen der Anbieterin weiterhin die Vergütungsansprüche gemäss § 9 zu.
- 5) Entscheidet sich der Kunde im Falle einer Kündigung/Teilkündigung für den Verkauf, so hat der Kunde der SOLIT Deutschland einen entsprechenden Verkaufsauftrag zu erteilen und die SOLIT Deutschland wird die durch den Kunden zu veräussernden Edelmetalle auf eigene Rechnung ankaufen. Der Verkauf erfolgt zu den aktuellen Ankaufspreisen im Online-Shop der SOLIT Deutschland zum Zeitpunkt der Erteilung des Verkaufsauftrages. Die Auszahlung des Gegenwertes der veräusserten Edelmetalle erfolgt innerhalb von fünf Werktagen per Banküberweisung auf das Bankkonto des Kunden. Ist die Durchführung des Edelmetallhandels an einem Handelstag aus einem wichtigen Grund (insbesondere Aussetzung des Handels am Weltmarkt oder fehlende Verkaufsmöglichkeit von Münzen oder Barren oder aus anderen Gründen) nicht möglich, so findet der Verkauf am nächstmöglichen Handelstag statt.



§ 9 Vergütung

- 1) Die Anbieterin erhält Gebühren (inkl. etwaiger Mehrwertsteuer) für die nach diesem Verwahrvertrag erbrachten Lieferungen und Leistungen. Die vom Kunden geschuldeten Gebühren und deren konkrete Höhe bestimmen sich nach dem beigefügten Preisverzeichnis. Die Gebühr für die Verwahrung der Edelmetalle hängt von dem jeweiligen Wert des Edelmetallbestands des Kunden ab. Massgeblich für die Bestimmung des Wertes des Edelmetallbestandes ist bei Gold, Silber, Platin und Palladium jeweils der stichtagsbezogene Gegenwert der für den Kunden eingelagerten Edelmetalle, berechnet auf Basis der Fixingpreise der Londoner Börse («LBMA Gold Price», «LBMA Silver Price», «LBMA Platinum Price» bzw. «LBMA Palladium Price») zum jeweiligen Fälligkeitstermin und bei Diamanten der erste Rapaport Diamond Report des Kalenderjahres. Bei Diamanten wird als Referenz der Preis eines Brillanten mit den Merkmalen 1 Karat Gewicht, IF (lupenrein) und Farbeinstufung D berücksichtigt. Die Fälligkeit der Gebühren sowie die weiteren Einzelheiten der Zahlung bestimmen sich entsprechend der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zahlungsweise sowie der Vertragslaufzeit nach dem beigefügten Preisverzeichnis.
- 2) Das beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil dieses Verwahrvertrages. Die Anbieterin ist berechtigt, das Preisverzeichnis an sich verändernde Marktbedingungen, d.h. bei erheblichen Veränderungen der ihr in diesem Zusammenhang anfallender Kosten, anzupassen. § 15 gilt entsprechend.
- 3) Rückständige Zahlungen sind gegenüber der Anbieterin mit 1 % pro Monat zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt der Anbieterin vorbehalten.

§ 10 Eigentum an den Edelmetallen, Verfügungsbefugnis

- 1) Die Anbieterin erwirbt an den eingelieferten Edelmetallen kein Eigentum, dieses verbleibt beim Kunden. Dem Kunden steht im Falle des Konkurses der Anbieterin ein Aussonderungsrecht (vgl. Art. 242 SchKG) zu.
- 2) Vorbehaltlich rechtswirksam erteilter Verfügungsermächtigungen bzw. Vollmachten gilt nur der bei der SOLIT Deutschland registrierte und identifizierte Kunde bzw. dessen gesetzliche(r) Vertreter als berechtigt, über die ihm nach dem SOLIT Wertelager Schweiz zugeordneten und eingelagerten Edelmetalle zu verfügen (z.B. Entnahmen und Auslieferungen nach § 8) bzw. rechts-erhebliche Erklärungen in Bezug auf den Verwahrvertrag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3) Mehrere Personen (z.B. Ehegatten oder Lebenspartner) können auch gemeinsame Kunden eines Verwahrvertrages sein (nachfolgend **«gemeinsame Kunden»** genannt). In diesem Fall können die gemeinsamen Kunden im Zusammenhang mit dem Verwahrvertrag eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung (nachfolgend **«Und-Vertrag»**) oder eine Einzelverfügungsbefugnis (nachfolgend **«Oder-Vertrag»**) vereinbaren.

a) Und-Vertrag

Die gemeinsamen Kunden eines Verwahrvertrages mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (Und-Vertrag) können nur gemeinschaftlich über den Edelmetallbestand verfügen und alle mit dem Verwahrvertrag im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen und Erklärungen abgeben. Eine Änderung der gemeinschaftlichen Verfügungsberechtigung kann von ihnen nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

Nach dem Tode eines gemeinsamen Kunden eines Und-Vertrages kann der andere gemeinsame Kunde nur gemeinschaftlich mit den Erben über den Edelmetallbestand verfügen und alle mit dem Verwahrvertrag im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen und Erklärungen abgeben.

b) Oder-Vertrag

Die gemeinsamen Kunden eines Verwahrvertrags mit Einzelverfügungsbefugnis (Oder-Vertrag) dürfen ohne Mitwirkung des anderen gemeinsamen Kunden über den Edelmetallbestand verfügen und alle mit dem Verwahrvertrag im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen und Erklärungen abgeben, mit Ausnahme der Kündigung/Teilkündigung des Verwahrvertrags. Letztere kann nur durch beide gemeinsame Kunden gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe unten).



Ein gemeinsamer Kunde eines Oder-Vertrages kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen gemeinsamen Kunden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Anbieterin gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Anbieterin unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sodann können beide gemeinsamen Kunden nur noch gemeinschaftlich – entsprechend den Regelungen zum Und-Vertrag – über den Edelmetallbestand verfügen und alle mit dem Verwahrvertrag im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen und Erklärungen abgeben.

Nach dem Tode eines gemeinsamen Kunden bleibt die Einzelverfügungsbefugnis des überlebenden gemeinsamen Kunden unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende gemeinsame Kunde ohne Mitwirkung der Erben des verstorbenen gemeinsamen Kunden den Verwahrvertrag kündigen.

Die Rechte des verstorbenen gemeinsamen Kunden werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, so können sämtliche gemeinsamen Kunden nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über den Edelmetallbestand verfügen und alle mit dem Verwahrvertrag im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen und Erklärungen abgeben.

Sowohl für den Oder-Vertrag als auch für den Und-Vertrag gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

Für die Verbindlichkeiten aus dem Verwahrvertrag haften gemeinsame Kunden als Solidarschuldner, d.h. die Anbieterin kann von jedem gemeinsamen Kunden die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Verwahrvertrag werden in der vereinbarten Form übermittelt. Sofern eine unmittelbare Benachrichtigung erforderlich ist, wird die Mitteilung an die Postanschrift oder gegebenenfalls E-Mail-Adresse (s. § 1 Abs. 6) des 1. gemeinsamen Kunden gerichtet. Wenn die Postanschrift oder gegebenenfalls E-Mail-Adresse des 2. gemeinsamen Kunden von der des 1. gemeinsamen Kunden abweicht, wird die Mitteilung zusätzlich an die Anschrift des 2. gemeinsamen Kunden übermittelt, soweit dies aus Sicht der Anbieterin geboten ist.

§ 11 Pflichten der Anbieterin, Haftung, Risikohinweis

- 1) Die Verpflichtung der Anbieterin beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Lagerung der Edelmetalle des Kunden. Eine weitergehende Verpflichtung, z. B. zur Beratung im Hinblick auf den Erwerb und/oder Verkauf von Edelmetallen oder die wirtschaftliche Nutzung der Edelmetallbestände wird von der Anbieterin nicht geschuldet. Die Anbieterin hat im Falle des Kaufs der einzulagernden Edelmetalle im Online-Shop der SOLIT Deutschland ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Verwahrvertrages und im Falle der Verwahrung von bereits im Eigentum der Kunden befindlicher Edelmetalle ab dem Zeitpunkt der Einlieferung der Edelmetalle mit der Verwahrung der Edelmetalle zu beginnen.
- 2) Die Anbieterin darf in Bezug auf die eingelagerten Edelmetalle an keinen Gold-, Silber-, Platin-, Palladium- bzw. Diamantenleihgeschäften teilnehmen und kein Gold, Silber, Platin, Palladium oder Diamanten verleihen.
- 3) Die Anbieterin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf. Die Anbieterin übernimmt keine Haftung für Schäden höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen). Die Anbieterin haftet nicht für optische Veränderungen der Oberflächen von Edelmetallen, welche trotz ordnungsgemäßer Lagerung und ohne Einfluss auf den Wert eintreten, etwa sog. Milchflecken bei Silber.
- 4) Die Kursentwicklung der Edelmetalle richtet sich generell nach dem Angebots- und Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer in diesem speziellen Marktsegment. Die Metalle können erheblichen Preisschwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, die auf verschiedenen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund sich verändernder Marktbedingungen die Edelmetallpreise zukünftig sinken und der Kunde somit einen Wertverlust hinnehmen muss. Auch besteht das Risiko von Währungsverlusten, sofern die Metalle in Fremdwährungen gehandelt werden. Für derartige Wertverluste haftet die Anbieterin vorbehaltlich des Abs. 3 nicht.



- 5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Anbieterin zuzurechnen ist bzw. sie zu vertreten hat.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Kunden, Vertragssprache, Datenschutz

- 1) Der Kunde ist verpflichtet alle erforderlichen Informationen für eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Name, Anschrift und Bankverbindung) oder die Änderung einer erteilten Vollmacht oder Verfügungsbefugnis. Die von der Anbieterin ausgehändigten Dokumente hat der Kunde unverzüglich auf Fehler und Vollständigkeit zu prüfen.
- 2) Vor dem Hintergrund der Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG), verpflichtet sich der Kunde auf Verlangen der Anbieterin zur Legitimation durch Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
- 3) Die Vertragssprache ist deutsch. Die Anbieterin ist grundsätzlich berechtigt, erforderliche fremdsprachige Urkunden und Dokumente zurückzuweisen. Die Anbieterin ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Handlungen solange zu verweigern, bis eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache durch den Kunden vorgelegt wird.
- 4) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zur Durchführung dieses Vertrages sowie der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Weiter erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten an die mit der Durchführung und ordnungsgemässen Geschäftsabwicklung des Wertelagers beauftragten Dritten übermittelt und von diesen zu den vorgenannten Zwecken genutzt werden.

§ 13 Übertragbarkeit von Rechten

Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag können nur in Schriftform und mit Zustimmung der Anbieterin übertragen werden.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1) Für diesen Verwahrvertrag und die hierdurch begründete Vertragsbeziehung gilt das materielle Recht der Schweiz unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (IPR). Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 2) Als Gerichtsstand wird Tägerwilen vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 3) Sofern sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Tägerwilen.

§ 15 Änderung der Vertragsbedingungen

- 1) Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde im Wege der Nutzung des Online-Portals oder der App einer elektronischen Kommunikation zugestimmt, kann die Änderung auch auf diesem Weg angeboten werden.
- 2) Eine Änderung der Vertragsbedingungen wird nur mit Annahme des Kunden wirksam.
- 3) Die Änderung gilt als angenommen (Zustimmungsfiktion), wenn
 - a) SOLIT die Änderung anbietet, um die Vertragsbedingungen an eine veränderte Rechtslage anzupassen, weil eine Bestimmung der Vertragsbedingungen aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschliesslich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der geltenden Rechtslage entspricht, durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unwirksam oder undurchführbar wird oder infolge einer verbindlichen Verfügung einer Behörde nicht mehr mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben übereinstimmt und
 - b) der Kunde der Änderung nicht innerhalb von zwei Monaten ab Absendung der Mitteilung in Textform widerspricht.
 - c) Hierauf weist SOLIT den Kunden im Zuge der Mitteilung ausdrücklich hin. Der Widerspruch ist an SOLIT zu richten.



- 4) Die Zustimmungsfiktion nach Abs. 3 gilt nicht bei Änderungen, die die §§ 3 und 9 der Vertragsbedingungen betreffen, oder die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder eine Verpflichtung zu zusätzlichen Leistungen oder Entgelte begründen oder dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder das bisherige Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der SOLIT verschieben würden. Kommt eine Änderung der Vertragsbedingungen im Wege der Zustimmungsfiktion nach Abs. 3 zustande, steht dem betroffenen Kunden das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen. Hierauf weist SOLIT den Kunden im Zuge der Mitteilung ausdrücklich hin

§ 16 Rücktrittsrecht

- 1) Der Verbraucher hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Verwahrvertrag zurückzutreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher der Anbieterin (SOLIT Management Suisse GmbH, Hauptstrasse 15, 8274 Tägerwil, Schweiz; E-Mail: shop@solit-kapital.ch) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über seinen Entschluss, vom Verwahrvertrag zurückzutreten, informieren. Die Erklärung des Rücktritts durch den Verbraucher ist allerdings an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden; er ist allerdings nicht zur Verwendung dieses Muster-Widerrufsformulars verpflichtet. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Rücktrittserklärung innert der Rücktrittsfrist absendet.

Tritt der Verbraucher gemäss den obenstehenden Bestimmungen vom Verwahrvertrag zurück, hat die Anbieterin alle vom Verbraucher in Zusammenhang mit dem Verwahrvertrag geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab dem Tag der Erklärung des Rücktritts durch den Verbraucher, zurückzuerstatten. Die Anbieterin hat für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Verbraucher für die Abwicklung seiner an die Anbieterin geleisteten Zahlungen verwendet hat. Hat der Verbraucher jedoch verlangt, dass die Verwahrungsdienstleistungen bereits während der Rücktrittsfrist erbracht werden und hat die Anbieterin auf dieses Verlangen hin mit der Erfüllung des Verwahrvertrags begonnen, hat der Verbraucher der Anbieterin einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismässig den von der Anbieterin bis zur Erklärung des Rücktritts erbrachten Verwahrungsdienstleistungen entspricht.

- 2) Der Verbraucher wird darauf hingewiesen, dass ihm bei im Fernabsatz oder ausserhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen über Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf den Finanzmärkten abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innert der Rücktrittsfrist von 14 Tagen auftreten können, kein Rücktrittsrecht zusteht. Dies trifft auf zwischen dem Verbraucher und SOLIT Deutschland abgeschlossene Verträge über den Kauf von Edelmetallbarren von SOLIT Deutschland oder den Verkauf von Edelmetallbarren an SOLIT Deutschland zu, da die Preise der Edelmetallbarren von Schwankungen auf den Finanzmärkten abhängen, auf die SOLIT Deutschland keinen Einfluss hat und die innert der Rücktrittsfrist von 14 Tagen auftreten können. Dem Verbraucher steht daher in Bezug auf mit SOLIT Deutschland abgeschlossene Verträge über den Kauf oder Verkauf von Edelmetallbarren kein Rücktrittsrecht gemäss § 16 zu.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- **An:** SOLIT Management Suisse GmbH, Hauptstrasse 15, 8274 Tägerwil,
T +41 (0) 71 667 09 09, **M** shop@solit-kapital.ch:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren(*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.



§ 17 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag Lücken herausstellen sollten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine den Interessen der Vertragsparteien angemessene Regelung treten, die in gesetzlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

ANLAGE: Preisverzeichnis SOLIT Wertelager Schweiz

Datenschutzhinweis

Die im Zuge dieses Vertragsschlusses zur Person des Kunden gemachten personenbezogenen Angaben werden durch die Anbieterin als verantwortliche Stelle der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) insbesondere zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben verarbeitet. Dem Kunden stehen ausserdem verschiedene Rechte in Bezug auf diese Datenverarbeitung, u.a. ein Auskunfts- und ein Berichtigungsrecht zu. Nähere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden und den hiermit verbundenen Rechten sind in unserer Datenschutzerklärung unter der Website <https://www.solit-kapital.ch/datenschutz/> abrufbar. Alternativ kann der Kunde unter +41 (0) 71 667 09 09 ein schriftliches Exemplar der Informationen zur Datenverarbeitung anfordern.

Informationen über die Anbieterin

SOLIT Management Suisse GmbH

Sitz: Tägerwil, eingetragen in das Handelsregister des Kantons Thurgau unter der UID CHE-453.629.262

Gesetzliche Vertreter: Denise Heuermann, Dr. Hans Christian Sünkler, Robert Vitye

Ladungsfähige Anschrift und Postadresse: Hauptstrasse 15, 8274 Tägerwil

T +41 (0) 71 667 09 09, **M** shop@solit-kapital.ch



PREISVERZEICHNIS SOLIT WERTELAGER SCHWEIZ

Stand: 25.01.2024

Präambel

Das SOLIT Wertelager ist ein Angebot der SOLIT Management GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 10, 65205 Wiesbaden (nachfolgend auch «**SOLIT Deutschland**»), bzw. soweit es die Lagerung in der Schweiz betrifft, der SOLIT Management Suisse GmbH (nachfolgend auch «**SOLIT**» oder «**Anbieterin**» genannt). Mit dem SOLIT Wertelager wird den Kunden die Möglichkeit geboten, online von SOLIT Deutschland erworbenes Gold, Silber, Platin und/oder Palladium (in ganzen Stücken als Barren und/oder Münzen) sowie Diamanten (nachfolgend gemeinsam auch «**Edelmetalle**» genannt) in gesicherten Tresorräumen an ausgewählten internationalen Standorten verwahren zu lassen. Daneben hat der Kunde im Rahmen des SOLIT Wertelagers die Möglichkeit, in seinem Eigentum befindliche Edelmetalle in Deutschland oder in der Schweiz sicher verwahren zu lassen.

1. Anwendungsbereich

Das nachfolgende Preisverzeichnis gilt für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Anbieterin für das SOLIT Wertelager Schweiz mit Verbrauchern und Unternehmern (nachfolgend auch «**Kunden**» genannt) für alle angebotenen Lagerstandorte. Das Preisverzeichnis ist jeweils in seiner zum Datum des Vertragsschlusses geltenden Fassung Bestandteil des Verwahrvertrages.

2. Zusammensetzung des Gesamtpreises

Der von dem Kunden geschuldete Gesamtpreis setzt sich aus der Verwahrgebühr sowie ggf. aus zusätzlichen Kosten für die Abholung und/oder Auslieferung zusammen. Der Gesamtpreis lässt sich nicht im Voraus berechnen, da er von der konkreten Ausgestaltung des Verwahrvertrages im Einzelfall abhängt. Im Folgenden wird – soweit dies im Voraus angegeben werden kann – die Art der Berechnung des Gesamtpreises dargestellt.

a. Verwahrgebühr

Für die Verwahrung der Edelmetalle erhält die Anbieterin eine Verwahrgebühr in Abhängigkeit des Gegenwerts der eingelagerten Edelmetalle gemäss nachstehender Regelung (3.). Die Verwahrgebühr umfasst sämtliche Leistungen der Anbieterin für das SOLIT Wertelager, insbesondere die Verwahrung und Verwaltung der Edelmetalle an ausgewählten internationalen Standorten, deren Versicherung sowie den Kundenservice jeweils inklusive etwaiger Steuern, Abgaben und Gebühren, mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Abholung und/oder Auslieferung von Edelmetallen gemäss nachstehender Regelung (2.b.).

b. Kosten bei Abholung bzw. Auslieferung

Darüber hinaus können im Zusammenhang mit der Abholung und/oder der Auslieferung von Edelmetallen durch die Anbieterin zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten sowie sonstige Kosten, wie etwa Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, Reise-, Verpackungs- und Versicherungskosten anfallen, deren Höhe vom jeweiligen Einzelfall abhängen. Die Abholung und/oder Auslieferung der Edelmetalle ist nur in den unter 4. abschliessend aufgezählten Ländern möglich.

3. Höhe der Verwahrgebühr

Die Verwahrgebühr ist wie nachfolgend definiert abhängig von dem jeweils aktuellen Gegenwert der insgesamt durch den Kunden eingelagerten Edelmetalle. Alle Preise verstehen sich in Euro und enthalten die etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer.

Gegenwert der Edelmetalle	Verwahrgebühr für Gold, Platin, Palladium sowie Diamanten (p.a.)	Verwahrgebühr Silber (p.a.)
< 100.000 EUR	1,40 %	1,60 %
100.000 - 250.000 EUR	1,25 %	1,40 %
250.001 - 500.000 EUR	1,10 %	1,30 %
500.001 - 1,5 Mio. EUR	0,95 %	1,20 %
> 1,5 Mio. EUR	0,85 %	1,10 %
> 5 Mio. EUR	0,70 %	0,95 %



Massgeblich für die Bestimmung des Wertes des Edelmetallbestandes ist der stichtagsbezogene kumulierte Gegenwert der für den Kunden insgesamt eingelagerten Edelmetalle, berechnet bei Gold, Silber, Platin und Palladium auf Basis der Fixingpreise der Londoner Börse («LBMA Gold Price», «LBMA Silver Price», «LBMA Platinum Price» bzw. «LBMA Palladium Price») zum jeweiligen Fälligkeitstermin. Bei Diamanten ist der erste Rapaport Diamond Report des jeweiligen Kalenderjahres massgeblich. Die Anbieterin passt den der Berechnung der Verwahrgebühr zu Grunde liegenden Gegenwert der Diamanten um die Rate der Wertveränderung des vorgenannten Referenzwertes in % gegenüber dem letzten veröffentlichten Referenzwert an.

4. Kosten der Abholung bzw. Auslieferung

Die Kosten der Abholung bzw. Auslieferung sind abrufbar unter shop.solit-kapital.de/versandkosten. Die Anbieterin ist berechtigt, die Kosten der Auslieferung an sich verändernde Marktbedingungen, insbesondere bei erheblichen Veränderungen der ihr in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, anzupassen. Der Kunde wird über eine Veränderung der Auslieferkosten für seinen jeweiligen Wohnsitz unverzüglich per E-Mail benachrichtigt. Die Abholung und/oder Auslieferung der Edelmetalle kann nur in den folgenden Ländern erfolgen:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Monaco
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern

5. Fälligkeit

Die Fälligkeit der anfallenden Verwahrgebühr ist abhängig von der Vertragslaufzeit.

Bei fester Vertragslaufzeit ist die Verwahrgebühr für die gesamte vereinbarte Vertragslaufzeit in voller Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Zahlung fällig.

Bei unbegrenzter Vertragslaufzeit ist die Verwahrgebühr jeweils für den abgelaufenen Monat fällig und wird zum Monatsersten des darauffolgenden Monats in Rechnung gestellt.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Abholung und/oder Auslieferung der Edelmetalle werden mit Erteilung des Auftrags zum Transport zur Zahlung fällig.